

**Zeitschrift:** Mensuration, photogrammétrie, génie rural  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)  
**Band:** 73-M (1975)  
**Heft:** 2

## Buchbesprechung

**Autor:** [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ETH Zürich Abschied genommen hat. Mit seiner unermüdlichen Schaffenskraft wandte er sich statt dem Ruhestand neu begonnenen Aufgaben zu. Als Chefredaktor hat er seither zielbewusst die grosse Arbeit der Erstellung des «Atlas der Schweiz» geleitet und daneben noch Zeit erübriggt, um Vorträge zu halten, Aufsätze und ganze Bücher zu verfassen.

Die grosse Schar der Gratulanten möchte ihm gerne für seinen grossen Einsatz ein Zeichen des Dankes zukommen lassen. Sie steht aber vor einer vergleichsweise ähnlich schwierigen Aufgabe, wie wenn Nichten und Neffen ihrem steinreichen Onkel mit einem bescheidenen Geschenk eine wirkliche Überraschung bereiten möchten. Da ist allein schon guter Rat viel zu teuer. Die einzige Chance liegt beim Überraschungsmoment und beim persönlichen Einsatz. Nun lässt aber erstens jede wirkliche Überraschung immer etwas auf sich warten und macht zweitens dann dem Geehrten am meisten Freude, wenn er heimlich darüber schon recht gut im Bilde war. Deshalb möchten wir hier in aller Heimlichkeit mit dieser Mitteilung ankündigen, dass im nächsten Fachheft dieser Zeitschrift zu Ehren des Jubilars an die 20 Beiträge von Fachkollegen über den ganzen Bereich der Kartographie zu einer Sondernummer ansehnlichen Umfangs zusammengefasst werden. Wir hoffen, ihm mit dieser Reihe von Artikeln und Stellungnahmen zu verschiedensten kartographischen Arbeiten und aktuellen Problemen, spontan vom jeweiligen Standort des Autors aus verfasst, Freude zu bereiten. Sie werden ihm zeigen, dass seine eigenen Beiträge und sein Wirken in der heutigen Kartographie überall nachhaltige Spuren hinterlassen haben. Wir wünschen Eduard Imhof für die Zukunft gute Gesundheit, viel Glück und weiterhin jene Dosis an frohgemutem Optimismus und freiwilligem Arbeitseifer, die ihn uns trotz seiner 80 Jahre so jung erhält. *es*

Jahrelang waren wir berufliche Weggefährten, und wer seine Freundschaft besitzt, darf sich glücklich schätzen. Wir gratulieren dem Jubilaren und wünschen ihm noch viele Jahre der Musse, obwohl wir wissen, dass er immer mit Interesse verfolgen wird, was über seinen Beruf hinaus geschieht.

*Hans Braschler*

### Buchbesprechungen

#### *Hütte, Taschenbücher der Technik:*

**Bautechnik** Band I, 29. Auflage. Herausgegeben vom Wissenschaftlichen Ausschuss des Akademischen Vereins Hütte e. V., XXIII, 802 Seiten, 467 Abbildungen. 1974. Gebunden DM 98.—, US\$ 40.—. Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag.

Seit über 100 Jahren verfolgt die Hütte das Ziel, auf allen wichtigen Gebieten der Technik ein zuverlässiges Nachschlagewerk und Informationsmittel für Praxis und Studium zu sein. Sie setzt sich zum Ziel, dem Ingenieur nicht nur einen Überblick über seinen eigenen fachlichen Sektor zu vermitteln, sondern sie ermöglicht es ihm, sich auch über andere Gebiete leicht und schnell zu unterrichten. Die speziellen Lehr- und Handbücher sollen aber nicht ersetzt werden. Durch Neuauflagen wird die Hütte immer wieder der Entwicklung angepasst.

Der Bautechnik wurde erstmals in der 20. Auflage im Jahre 1909 ein eigener Band gewidmet. Dieser wurde in der Folge unter der Bezeichnung Hütte III bekannt und umfasste in der 28. Auflage im Jahre 1956 1600 Seiten.

Die Bautechnik gehört zwar zu den klassischen Gebieten der Technik. Dennoch hat ihre Weiterentwicklung gerade in den letzten Jahrzehnten eindrucksvolle Fortschritte gemacht. Diese sind vor allem gekennzeichnet durch neue und verbesserte Konstruktionsmethoden, durch die zunehmende Verwendung neuer Baustoffe, durch den Einsatz elektronischer Rechenanlagen für Planung und Berechnung, durch Mechanisierung, Spezialisierung und Rationalisierung des Bauens, durch den verstärkten Übergang von handwerklichem zu industriellem Bauen und durch den ausgedehnten Einsatz von Baumaschinen.

Gegenüber der vorangegangenen 28. Auflage erfordert die Darstellung des Stoffes der Bautechnik einen mehr als doppelten Umfang. Dieser wird in mehrere Bände gegliedert. Für die neue Buchreihe «Hütte Bautechnik» ist folgendes Programm vorgesehen:

- Band I Vermessungstechnik, Baubetriebswirtschaft, Bauvertragsrecht, Baustoffe.
- Band II Grundbau und Tunnelbau, Strassenplanung und Strassenbau, Flugplatzbau, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Stau- und Wasserkraftanlagen (erschienen 1970 im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn).
- Band III Baustatik, Baumaschinen.
- Band IV Stahlbetonbau, Spannbetonbau, Stahlbau, Leichtmetallbau, Verbundbau, Holzbau, Lehrgerüste und Schalungen, Abdichtungen.
- Band V Stadtplanung, Versorgungsanlagen, Hoch- und Industriebau, Gebäudeausstattung.

Erstmals kommen in der Hütte die Kapitel *Baubetriebswirtschaft* und *Bauvertragsrecht* zur Darstellung. Der räumliche Geltungsbereich des dargestellten Baurechts und übrigens auch die in anderen Kapiteln behandelte Rechtslage bei Bodennutzung, Planung und Bebauung beschränkt sich natürlich auf das

### Emil Bachmann 70 Jahre alt

Besser würde man jedoch sagen: «Emil Bachmann 70 Jahre jung».

In aller Stille feierte er sein siebentes Dezennium. Der ehemalige Basler Kantons- und Stadtgeometer entwickelte eine dynamische und segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Vermessungs- und Meliorationswesens. Die Stadtvermessung Basel wurde peinlich genau nachgeführt und ergänzt. Durch den weit über die Grenzen hinaus bekannten Leitungskataster steht Basel vorbildlich da. Bachmann war aber auch sehr erfolgreich publizistisch tätig.

Es sei hier vor allem auf das Werk «Die Stadtvermessung von Basel», das umfangreiche Buch «Wer hat Himmel und Erde gemessen?» und seine zahlreichen Publikationen der verschiedensten Sparten in Fachzeitungen, hingewiesen. Er war Initiant, Mitbegründer und erster Abteilungsvorstand der Vermessungsabteilung am Technikum beider Basel, übernahm die Vorlesung über Grundbuchvermessung an der ETHZ und erteilte Unterricht an der Tropenschule in Basel.

Trotz seiner vielseitigen Tätigkeit ist er ein bescheidener, liebenswürdiger, oft aber auch kämpferischer Mensch geblieben.

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich Westberlin. Für Benutzer in anderen Ländern haben diese Ausführungen exemplarische Bedeutung und können nur in dem Umfang angewendet werden, als Privatrecht frei vereinbart werden kann. Die *Baustoffe* werden in dieser Auflage zum erstenmal in einem Kapitel zusammengefasst, während sie bisher im Rahmen der einzelnen Bauweisen zur Darstellung kamen. Bei der Bearbeitung eines solchen Werkes vergehen vom Zeitpunkt der ersten Manuskriptentwürfe bis zum Erscheinen oft Jahre. Daraus entstehen für Autoren und Redaktion Probleme, wenn in dieser Zeit wichtige Entwicklungen ablaufen und rasch in die Praxis Eingang finden. Es kann deshalb vorkommen, dass Teile von Kapiteln bei der Veröffentlichung wirklich schon überholt sind oder mindestens den letzten Stand nicht zutreffend darstellen. Das Kapitel *Vermessungstechnik* ist eine vollständige und klar aufgebaute Vermessungskunde für Bauingenieure. Sie vermag bezüglich Inhalt und Darstellung überall da nicht ganz zu befriedigen, wo die rasche Entwicklung der abgelaufenen fünf bis zehn Jahre in den Bereichen Mechanik, Optik, Elektronik und Datenverarbeitung wesentliche Veränderungen bei Instrumenten, Methoden und Anwendungen gebracht hat. Die ursprüngliche, sorgfältige Fassung stammt von Prof. Dr. F. R. Jung †, ehemals Professor an der Technischen Hochschule Aachen, und ist für diese Auflage von Herrn Prof. Dr. A. Heupel, Professor an der Universität Bonn, überarbeitet worden.

Druck, Darstellung und Aufmachung sind sehr sorgfältig. Der Band I der «*Hütte Bautechnik*» kann jedem Studierenden, Praktiker und Wissenschaftler zur Anschaffung sehr empfohlen werden. Er verspricht, dass das ganze Werk mit den Bänden I bis V ein begehrter Bestandteil jeder Fachbibliothek werden wird.

H. Matthias

#### **Das Luftbild als Hilfsmittel der Raumplanung**

Zu einem Aufsatz von Dr. Heinz Trachsler in DISP Nr. 35, Informationen des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung der Eidg. Technischen Hochschule Zürich (ORL).

Der Verfasser, welcher 1974 mit seiner Doktorarbeit «Luftbild und Orthophoto als Datenquelle für geographische Informationssysteme» promovierte, ist als Mitarbeiter am ORL ein ausgewie-

Junger

#### **Kulturingenieur**

sucht auf 1. Juli 1975 abwechslungsreiche Arbeit als Geometer-Praktikant.  
Offernten unter Chiffre VG 202 an Cicero-Verlag AG,  
Postfach, 8021 Zürich.

#### **Eidgenössische Technische Hochschule Zürich**

Am Institut für Geodäsie und Photogrammetrie ist die Stelle eines

#### **Oberassistenten**

für den Lehrbereich Amtliche Vermessung und Ingenieurvermessung zu besetzen.

Auskünfte erteilt die Institutsleitung. Interessenten mit praktischer Berufserfahrung und Patent als Ingenieur-Geometer werden gebeten, ihre Bewerbung einzureichen an das Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Rämistrasse 101, 8006 Zürich.

sener und berufener Fachmann, die Planer auf die vielfältigen Möglichkeiten aufmerksam zu machen, welche die Verwendung von Luftbildern bieten.

Nach einer begründenden Einleitung und Hinweisen auf ausgeführte Anwendungsbeispiele in der Schweiz gibt er eine knappe, systematische Übersicht über Einsatzmöglichkeiten von Luftbildern für raumplanerische Probleme. Neben der Eignung von Senkrechtaufnahmen als Planersatz sieht Trachsler vor allem die methodische Interpretation von Stereoaufnahmen als rationelles, zeitsparendes Mittel zur Datenbeschaffung für Statistiken (Arealstatistik zum Beispiel) und Datenbanken (Beispiel Landnutzungskataster für das Informationsraster ORL/ESTA). Der mit Luftbildinterpretation Unvertraute wird vor allem die Verwendung bei der Landschaftsplanung einleuchtend finden und sich zur künftigen Nutzung dieser Technik anregen lassen. Die im letzten Abschnitt zusammengestellten «Praktischen Hinweise» über Bildquellen und Kosten werden dies erleichtern.

Es ist zu wünschen, dass auch wir Ingenieurgeometer diese Methoden, die unserem eigenen Berufsgebiet entstammen, ebenfalls bewusster ausschöpfen.

P. Gfeller

---

#### **Grundeigentümerbeiträge und Rechtsgleichheit**

Die Bahnhofstrasse von Visp, die viel zu eng war und nur auf der Ostseite ein Trottoir und Parkplätze aufwies, wurde 1966/67 auf einer Länge von ungefähr 150 m auf 18 m verbreitert. Auf der Westseite erstellte man ein Trottoir und einen Parkstreifen. Nach Artikel 70 des Strassengesetzes des Kantons Wallis können Grundeigentümer, denen der Bau oder die Korrektion einer Strasse einen Wertzuwachs verschaffen, zu Beiträgen herangezogen werden. Diese müssen im Verhältnis zu den ihnen erwachsenen Vorteilen bemessen werden. Bei der Verteilung der Beitragskosten wurde von der Anstosslänge der einzelnen Liegenschaften ausgegangen. Zudem wurde der Berechnung eine Skala von mindestens 15 und höchsten 20 Punkten zugrundegelegt, um die verschiedenen Tiefenlagen und die besonderen Vorteile der neuen Strasse für die einzelnen Anstösser in Rechnung zu setzen. Zwei Eigentümer auf der Ostseite der Bahnhofstrasse erhoben gegen den ihnen in Rechnung gestellten Mehrwertbeitrag Rekurs beim Walliser Staaterrat. Dieser reduzierte anteilmässig den erhobenen Beitrag um die Kosten für die Kanalisation und die Trinkwasserversorgung sowie um die Hälfte des Ingenieurhonorars. Zudem habe die Gemeinde bei der Anwendung ihres Punktsystems zu wenig beachtet, dass durch den Strassenbau in erster Linie die Anstösser auf der Westseite Vorteile erlangt hätten. Die Punktzahl muss deswegen — gemäss Entscheid des Staatsrates — für die auf der Ostseite gelegenen Grundstücke auf die Hälfte festgelegt werden. Diesen Entscheid fochten die Grundeigentümer beim Bundesgericht wegen Verletzung der Rechtsgleichheit an und verlangten eine Aufhebung des Entscheides, soweit er den schon reduzierten Mehrwertbeitrag aufrechterhält.

Wegen der grossen Zahl der Beitragspflichtigen — so betont in diesem Entscheid das Bundesgericht — kann eine Schätzung des Wertzuwachses in jedem einzelnen Fall sich als schwierig oder gar als unmöglich erweisen. Sowohl die Rechtslehre als auch die Gerichtspraxis anerkennen deswegen schematische Massstäbe, die nach der Durchschnittserfahrung aufgestellt werden und leicht zu handhaben sind (vergleiche dazu BGE 93, I, 114). Im vorliegenden Fall ist der Tatsache, dass die Eigentümer auf der Ostseite der Strasse durch den Ausbau weniger Vorteil erlangen, dadurch Rechnung getragen worden, dass ihnen die kantonalen Behörden nur die Hälfte der Beiträge belasten, die diejenigen auf der Ostseite zu entrichten haben. Die Rechtsgleichheit wurde also gewahrt. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab (vergleiche BGE 98, Ia, Seiten 169 folgende). VLP